



## Hinweise – Nachweis der Schlüsselqualifikation im Pflichtfachstudium

Für die Zulassung zur Staatsprüfung im Rahmen der Ersten juristischen Prüfung muss die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu einer Schlüsselqualifikation nachgewiesen werden. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 5 S. 1 JAPrO wird diese durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur exemplarischen Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis (vgl. § 5a Abs. 3 S.1 DRiG) erworben. Der Umfang muss mindestens zwei Semesterwochenstunden (2 SWS) betragen.

Im Folgenden sind die Möglichkeiten des konkreten Nachweises, die Ausgestaltung des zeitlichen Umfangs und der Zeitpunkt des Nachweises genauer dargelegt.

### 1. Möglichkeiten des Nachweises

Schlüsselqualifikationen im Sinne der JAPrO sind zunächst Veranstaltungen, die sich auf die Vermittlung von rhetorischen und kommunikativen Kompetenzen beziehen. Dazu zählen Grundkenntnisse in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Streitschlichtung, Mediation, Rhetorik, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit (vgl. § 3 Abs. 5 S. 1 JAPrO). Veranstaltungen, die ausschließlich juristisches Fachwissen zum Gegenstand haben, gehören dagegen nicht zu den Schlüsselqualifikationen.

Als Nachweise der Schlüsselqualifikation sind an der Universität Freiburg derzeit bestimmte Veranstaltungen anerkannt. Darunter finden sich solche der juristischen Fakultät wie solche des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS). Äquivalent ist zudem die Teilnahme an einem Moot-Court. Zusätzlich bestehen einige besondere Nachweismöglichkeiten.

#### a) Veranstaltungen der rechtswissenschaftlichen Fakultät

Die juristische Fakultät bietet im Wintersemester

- den „Workshop Mediation“ und
- die Vorlesung „Rechtskommunikation“

und im Sommersemester

- den Workshop „Modern Negotiation“ und
- die Vorlesung „Mediation und Verhandlungslehre“ an.

#### b) Veranstaltungen des Zentrums für Schlüsselqualifikationen

Die BOK-Veranstaltungen (Berufsfeldorientierte Kompetenzen) des Zentrums für Schlüsselqualifikationen finden Sie im aktuellen Programmheft unter:

[www.zfs.uni-freiburg.de](http://www.zfs.uni-freiburg.de)

oder auf HISInOne unter dem entsprechenden Reiter im Vorlesungsverzeichnis.

Wählbar sind Veranstaltungen aus verschiedenen Kompetenzfeldern. Allerdings werden Schlüsselqualifikationen gem. § 3 Abs. 5 S. 1 JAPrO nur innerhalb der Felder „Kommunikation“ und „Management“ angeboten. Aber auch hier ist nicht jeder Kurs wählbar. Insoweit sind Hinweise in den Veranstaltungsbeschreibungen zu beachten. Wird dort darauf hingewiesen, dass Jura-Studierende

keinen Leistungsnachweis erwerben können, ist die Veranstaltung als Zulassungsvoraussetzung für die Staatsprüfung ungeeignet.

Die entsprechenden BOK-Lehrveranstaltungen werden entweder als Semestermodule während der Vorlesungszeit oder als Ferienmodule während der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Die Anmeldefrist für Semestermodule endet drei Wochen vor Vorlesungsbeginn, für Ferienmodule drei Wochen vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Die Kurse können sowohl regelmäßig als auch in verblockter Form (auch am Wochenende) stattfinden.

### c) Moot-Court

Auch eine rein-juristische Veranstaltung in Gestalt eines Moot-Courts, einer Verhandlungssimulation oder eines Rollenspiels, kann dann als Schlüsselqualifikation gewertet werden, wenn die Inhalte in einer Art und Weise vermittelt werden, welche die Voraussetzungen der JAPrO erfüllt.

### d) Weitere Veranstaltungen

Ausnahmsweise genügt eine Veranstaltung der Grundkenntnisse in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit einer schriftlichen Prüfung, wenn sie mit einem zusätzlich erbrachten mündlichen Element verbunden wird, das inhaltlich keinen Bezug zur schriftlichen Prüfungsleistung aufweisen muss.

Das mündliche Element kann in den Übungen für Anfänger I im Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht (Arbeitsgemeinschaften) des 2. oder 3. Semesters erbracht werden. Ein Seminarvortrag ist grundsätzlich geeignet, sofern sich aus dem entsprechenden Nachweis eine gesonderte Benotung des Vortrags ergibt, vgl. § 15 JAPrO. Nicht möglich ist die Doppelverwertung eines mündlichen Vortrags, der im Rahmen eines zulassungsrelevanten Pflichtseminars erbracht wurde, da dieser nicht „zusätzlich“ erbracht wurde.

Die Ausweisung einer Gesamtnote für ein mündliches Seminarreferat und eine schriftliche Seminararbeit genügt nicht. Die erbrachten Leistungen werden nur dann vom Landesjustizprüfungsamt anerkannt, wenn eine zusätzliche Bescheinigung der Fakultät über das Vorliegen der Erfordernisse vorgelegt werden kann. Studierende, die die Schlüsselqualifikation auf diese Weise erwerben, müssen sich daher diese Bescheinigung in der Studienberatung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausstellen lassen.

**Hinweis:** Die Veranstaltung „Gerichtliche Medizin für Juristen“ ist nicht anrechenbar.

## 2. Voraussetzungen / Zeitpunkt

Zu beachten ist, dass gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 JAPrO in einer Veranstaltung zur Vermittlung einer interdisziplinären Schlüsselqualifikation eine Präsentation, ein Vortrag oder eine vergleichbare Prüfungsleistung erbracht werden muss. Es kommt hierbei auf eine Bewertung **unter rhetorischen Gesichtspunkten** an. Nicht ausreichend ist daher eine rein mündliche Prüfungsleistung im Sinne einer Wissensabfrage. Die Note muss der Vorschrift des § 15 JAPrO, dem juristischen 18-Punkte-System, entsprechen.

Hinsichtlich des Zeitpunktes des Erwerbs der Schlüsselqualifikation gibt es keine Vorgaben. Das bedeutet, dass die entsprechenden Lehrveranstaltungen nicht zwingend in den ersten Semestern besucht werden müssen, obgleich dies im Studienplan so vorgesehen ist. Allerdings kann es von Vorteil sein, diesen Nachweis schon früh zu erwerben, um etwa die Chancen im Auswahlverfahren für das Programm „Erasmus+“ zu steigern. Dann ist es empfehlenswert zusätzlich zur Teilnahme auch an der fakultativen Prüfung teilzunehmen. Außerdem ist es wegen des zunehmenden Arbeitsaufwands in den höheren Semestern, insbesondere in der Examensvorbereitung empfehlenswert, den Fremdsprachennachweis bereits im Grundstudium zu absolvieren.

### 3. Anmeldung

Die Anmeldung verläuft unterschiedlich, je nachdem, ob eine Schlüsselqualifikation der Fakultät oder eine Veranstaltung des Zentrums für Schlüsselqualifikation gewählt werden soll.

Die von der Fakultät angebotenen Veranstaltungen müssen in aller Regel über HISInOne belegt werden. Im Zweifel sollte der Dozent/die Dozentin zu den Voraussetzungen der Teilnahme befragt werden. Darüber hinaus ist immer auch eine Prüfungsanmeldung erforderlich, wenn im Rahmen der Veranstaltung der Nachweis für die Staatsprüfungszulassung erworben werden soll.

Die Anmeldung für die vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen angebotenen Schlüsselqualifikationen erfolgt ebenfalls über HISInOne. Eine separate Prüfungsanmeldung ist nicht erforderlich.

### 4. Anerkennung auswärtiger Leistungen

Hinsichtlich der Anerkennung auswärtiger Leistungen für die Schlüsselqualifikation ist zu unterscheiden zwischen solchen, die an einer anderen Fakultät der ALU Freiburg, solchen, die außerhalb Baden-Württembergs und solchen, die im Ausland erbracht wurden.

#### a) Andere Fakultät der Universität Freiburg

Für die Anerkennung von Leistungen im Sinne einer Schlüsselqualifikation, die an anderen Fakultäten der Universität Freiburg erbracht wurden, ist gemäß § 9 Abs. 7 JAPrO die Rechtswissenschaftliche Fakultät zuständig.

#### b) Fakultät außerhalb Baden-Württembergs

Für die Anerkennung von an einer anderen deutschen Fakultät erbrachten Leistung im Sinne der Schlüsselqualifikation ist gem. § 9 Abs. 4 JAPrO die Rechtswissenschaftliche Fakultät zuständig, sofern die Leistung außerhalb von Baden-Württemberg erbracht wurde. Innerhalb Baden-Württembergs erbrachte Leistungen genügen automatisch der JAPrO und bedürfen keiner Anerkennung.<sup>1</sup>

#### c) Ausländische Fakultät

Gemäß § 9 Abs. 6 JAPrO kann eine Schlüsselqualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät im Ausland ersetzt werden, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht wird. Zuständig für die Anerkennung ist die Juristische Fakultät, an der zum Zeitpunkt der Antragstellung die Einschreibung bestand. Beachten Sie aber, dass die Schlüsselqualifikation auch neben einer anderen Leistung aus dem Ausland, die für die Zulassung zur Staatsprüfung relevant ist, anerkannt werden kann.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Beachten Sie zur Anerkennung von außerhalb Baden-Württembergs erbrachten Leistungen unser Hinweisblatt, das Sie auf unserer Homepage finden: Hinweise – Anerkennung PFS (Inland).

<sup>2</sup> Beachten Sie hierzu auch die Hinweise zur Anerkennung ausländischer Leistungen, die Sie ebenfalls auf unserer Homepage finden.